

447

## A b s c h r i f t

= = = = =

Für Herrn Blücher

der Satzungen der "Liberalen Internationale" (Liberaler Weltbund)  
Deutsche Sektion - e.V. - Britische Zone -

S a t z u n g§ 1. Name:

Der Verein führt den Namen "Liberaler Internationale" (Liberaler Weltbund) - Deutsche Sektion - e.V.

§ 2. Zweck:

Zweck des Vereins ist das Bestreben nach Verwirklichung der Ideale und Grundsätze, die in dem von der Liberalen Internationale (Liberaler Weltbund) am 12.4.1947 in Oxford verkündeten Liberalen Manifest aufgestellt sind.

§ 3. Sitz und Aufbau:

Sitz des Vereins ist Hamburg. Besatzungszone/  
Der Verein arbeitet in der britischen/Zone Deutschlands; seine Ausdehnung auf das gesamte deutsche Staatsgebiet oder die Vereinigung mit dort errichteten gleichgearteten Organisationen ist vorgesehen. In Städten und Ortschaften werden Ortsgruppen gebildet, die in den einzelnen deutschen Ländern zu Landesausschüssen zusammengefaßt werden.

Die Ortsgruppen und Landesausschüsse bilden keine besonderen Vereine, sondern sind Teile der Liberalen Internationale (Liberaler Weltbund) -Deutsche Sektion - e.V.

§ 4. Organe:

Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Rat
- 3.) Das Präsidium.

§ 5. Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis zum 30. Juni an einem vom Präsidium zu bestimmenden Ort statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen durch das Präsidium. Sie wird bekanntgegeben durch Anzeige in den vom Präsidium jeweils bestimmten Tageszeitungen, sowie durch Einschreibbriefe an die Landesausschüsse und an korporative Mitglieder mit mehr als 10 Stimmen in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.) Sie legt die allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins fest.
- 2.) Sie bestimmt die Geschäftsordnung.
- 3.) Sie wählt den Rat (§ 6).
- 4.) Sie ernennt zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter.
- 5.) Sie beschließt Satzungsänderungen und bestätigt vom Rat als dringlich vorgenommene Satzungsänderungen (§ 13).
- 6.) Sie beschließt über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens in diesem Falle (§ 14).
- 7.) Sie ernennt Ehrenmitglieder des Vereins (§ 8).

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder sein die Versammlung leitender Stellvertreter.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, daß vom Schriftführer zu führen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.-

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen 14 Tagen mit gleicher Einberufungsfrist und unter gleicher Bekanntmachung vom Präsidium zu berufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Einberufungsgrundes beantragen.-

### § 6. Rat:

Der Rat besteht aus mindestens 10, höchstens 20 Mitgliedern. Die Wahl seiner Mitglieder erfolgt für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Er hat die Aufgabe:

- 1.) Aus seiner Mitte in der 1. Sitzung jedes Geschäftsjahres und bei vorzeitigem Ausscheiden auch im Laufe des Geschäftsjahres die Mitglieder des Präsidium zu wählen.
- 2.) Die Ausführung der von der Mitgliederversammlung aufgestellten Richtlinien laufend zu überwachen.
- 3.) In dringenden Fällen Satzungsänderungen zu beschliessen.

Der Rat tritt mindestens einmal in jedem Vierteljahr zusammen. Seine Einberufung erfolgt mittels Einschreibebrief durch den Vorstand.

Die Sitzungen des Rates werden geleitet von dem Präsidenten des Vereins, bei seiner Verhinderung durch einen der Vicepräsidenten, wobei das Alter den Vortritt hat.

Seine Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des die Sitzung leitenden Vicepräsidenten.

### § 7. Präsidium.

Das Präsidium besteht aus:

- 1.) dem Präsidenten
- 2.) den zwei Vicepräsidenten
- 3.) dem Sekretär
- 4.) dem Schatzmeister.

Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Die Abberufung eines Mitgliedes des Präsidiums während seiner Amtsperiode kann nur bei grober Pflichtverletzung oder unehrenhaftem Verhalten durch den Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner sämtlichen Mitglieder erfolgen. Das angeschuldigte Mitglied hat sich bei der Stimmabgabe der Stimme zu enthalten.-

### § 8. Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder können Männer und Frauen vom vollendeten 18. Lebensjahr an werden, die sich zu den Grundsätzen des Liberalen Manifestes bekennen.

Korporative Mitglieder können unter gleichen Voraussetzungen Personen-Vereinigungen werden (Vereine, Verbände und Gesellschaften).

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand nach Ernennung durch die Mitgliederversammlung berufen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Bei Personenvereinigungen wird die Stimmzahl bei der Aufnahme mit dem Präsidium vereinbart; sie kann im Vereinberungswege jederzeit abgeändert werden. Die Stimmzahl für eine einzelne Personenvereinigung darf 100 nicht überschreiten.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Personenvereinigungen wird das Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Delegierten ausgeübt.

#### § 9. Erwerb der Mitgliedschaft:

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches durch einen Entscheid des Präsidiums. Gegen eine Ablehnung steht dem Gesuchsteller die Anrufung des Rates offen. Eine Ablehnung der Aufnahme kann ohne Mitteilung von Gründen erfolgen.

#### § 10. Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1.) durch den Tod des Mitgliedes.
- 2.) Durch Austritt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mittels Einschreibbrief und kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres erfolgen.

- 3.) Durch Ausschluß.

Der Ausschluß erfolgt durch das Präsidium und kann erfolgen bei unehrenhaftem oder den Zielen des Vereins zuwiderlaufendem Verhalten des Mitgliedes sowie bei Nichterfüllung der Beitragspflicht für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr. Bei Ausschluß wegen unehrenhaften oder den Zielen des Vereins zuwiderlaufenden Handlungen, kann die Entscheidung des Rates angerufen werden.

In allen Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. In den Fällen des Austritts und des Ausschlusses bleibt der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge und sonstige Verbindlichkeiten der Mitglieder bestehen.-

#### § 11. Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 12. Jahresbeitrag:

Der Jahresbeitrag beruht auf Selbsteinschätzung und beträgt für ordentliche Mitglieder mindestens RM 24,- Er ist in vierteljährlichen, zu Beginn jedes Kalendervierteljahres fälligen Beitragsteilen zu zahlen.

Der Jahresbeitrag für Personenvereinigungen wird bei der Aufnahme durch Vereinbarung mit dem Präsidium festgelegt, und kann für jedes Geschäftsjahr im Vereinbarungswege abgeändert werden.

Das Präsidium ist berechtigt, in besonderen Fällen den Mindestbeitrag zu ermässigen und rückständige Beiträge zu erlassen.

#### § 13. Satzungsänderungen:

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse über dringliche Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrzahl von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Rates. Sie müssen spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Bestätigung vorgelegt werden.-

§ 14. Auflösung:

Der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder. Erscheinen in der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschliessen will, weniger als  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder, so hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit entscheidet.

§ 15. Gesetzliche Vertretung und Gerichtsstand:

Der Verein wird gesetzlich vertreten durch seinen Präsidenten. Im Falle seiner Behinderung durch einen der Vicepräsidenten.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Hamburg.

Hamburg, den 25. August 1947.